

(Kartoffelabgabe.) Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für die kommende Woche wieder mit einem Kilogramm festgesetzt. Die Abgabe geschieht gegen Abtrennung des dreieckigen Restes des Stammes der Kartoffelkarte. Die neue, blau gedruckte Kartoffelkarte wird Samstag den 11. d. ausgegeben. Die Kartoffelkartenbesitzer haben sich in der darauffolgenden Woche bei einer städtischen Kartoffelabgabestelle oder bei einer mit der Kartoffelabgabe betrauten Konsumentenorganisation zum Bezug von Kartoffeln anmelden. Konsumentenorganisationen dürfen jedoch nur von ihren Mitgliedern Bezugsmeldungen entgegennehmen. Die Wahl der Kartoffelabgabestelle steht frei, doch wird empfohlen, bei der bisherigen Abgabestelle zu bleiben. Der Vorgang bei der Bezugsmeldung ist derselbe wie bei der alten Kartoffelkarte. Der Kartoffelkartenbesitzer hat hierbei die beiden Rubriken der Karte „Name und Wohnort des Kartenbesizers“ entsprechend auszufüllen und die Karte der Abgabestelle oder Konsumentenorganisation vorzuweisen. Diese hat die beiden gleichlautenden Rubriken „Name und Wohnort der Verkaufsstelle“ auszufüllen, den äußeren Abschnitt der Karte abzutrennen und die Karten der Partei sofort zurückzustellen. Die abgetrennten Abschnitte bleiben in Verwahrung der Abgabestelle oder Konsumentenorganisation. Nach Durchführung der Neuanmeldung ist eine Umrahmung nur mehr bei Ueberstellungen gestattet.

(Abgabe von Sauerkraut.) In der kommenden Woche wird vom 9. bis einschließlich 12. d. Sauerkraut abgegeben. Für jede Person kommt ein halbes Kilogramm Sauerkraut zur Abgabe. Der Preis beträgt für ein Kilogramm 1 Krone 96 Heller. Die Abgabe erfolgt gegen Abtrennung des Abschnittes des neuen amtlichen Einkaufsscheines mit der Biffer 17.

(Abgabe von sterilisierter Milch.) In der kommenden Woche wird von Mittwoch den 8. bis einschließlich Samstag den 11. d. bei jenen städtischen Mehlabgabestellen, bei denen Nahrungsmittelzubereitungen für Schwangere und Stillende Frauen erhältlich sind, wieder sterilisierte Milch in Flaschen ausgegeben. Bezugsberechtigt sind diesmal nur Kinder von zwei bis sechs Jahren, insofern sie hinsichtlich des Mehlbezuges städtischen Abgabestellen zugewiesen sind. Die Abgabe erfolgt gegen Vorweisung der neuen Milchkarte und Abtrennung so vieler Ziffernabschnitte der Milchbezugskarte, als der auf Grund der Milchkarte abgegebenen Zahl von Flaschen entspricht. In jedes Kind wird eine Flasche sterilisierte Milch verabfolgt. Der Preis beträgt 2 Kronen 10 Heller pro Flasche. Für jede Flasche ist ein Einsatz von 40 Heller zu leisten.

(Abgabe von Kohle.) Morgen Montag (Osterfeiertag der Griechisch-Katholiken) und Donnerstag den 9. d. (Christi Himmelfahrt) bleiben sämtliche städtischen Kohlenverkaufsstellen für den Verkauf geschlossen. Parteien, deren Bezugstag der Montag und Donnerstag ist, können an den anderen Tagen der Woche die Kohle beziehen.